VERORDNUNG (EG) Nr. 1794/2002 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2002

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04

geändert:

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 wird wie folgt

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (2), insbesondere auf Artikel 5,

1. In Nummer 1 wird der neue Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 (4), insbesondere auf Artikel 19,

a) Der einleitende Satz von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001, "Auf der Grundlage der Meldungen nach den Artikeln 2 und 5 und der Beihilfeanträge nach Artikel 12 bestimmen die Erzeugermitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 2002/03 die geschätzte Erzeugung an nativem Olivenöl von zusätzlichen Ölbäumen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/ 98, indem der Durchschnittsertrag je ausgewachsenen Ölbaum multipliziert wird mit der Summe."

insbesondere auf Artikel 4,

b) Der einleitende Satz von Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Durchschnittsertrag je ausgewachsenen Ölbaum

wird berechnet, indem die Menge des erzeugten nativen

Olivenöls gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) divi-

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

diert wird durch die Summe."

in Erwägung nachstehender Gründe:

"2. Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Infolge der Feststellung mehrerer materieller Fehler ist Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 der Kommission (6) zu berichtigen.

Für jeden Olivenbauern ist die beihilfefähige Menge gleich der tatsächlich erzeugten Menge an nativem Olivenöl, abzüglich der Erzeugung zusätzlicher Ölbäume im Sinne von Artikel 12a und zuzüglich der pauschalen Menge an Tresteröl nach Absatz 2 dieses Artikels."

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (2) entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹) ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. (²) ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

^(*) ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38. (5) ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 5.

Sie gilt ab 1. November 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission